

Informationen zur Krankenversicherungsbescheinigung

Keine Einschreibung ohne gültigen Versicherungsnachweis!

Die Hochschule ist verpflichtet zu überprüfen, ob der/die Studierende in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. Die Einschreibung ist nur möglich, wenn ein Nachweis über einen bestehenden Krankenversicherungsschutz vorgelegt wird.

Auch BewerberInnen, die das 30. Lebensjahr bereits vollendet haben, müssen die entsprechenden Nachweise vorlegen. Studienbewerber*innen erhalten die speziell für die Immatrikulation erforderliche Versicherungsbescheinigung von der gesetzlichen Krankenkasse, bei der sie ab Studienbeginn (1. Oktober im Wintersemester, 1. April im Sommersemester) als Mitglied oder Familienangehörige/r versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Versicherungsfreie, nicht versicherungspflichtige oder von der Versicherungspflicht befreite Studienbewerber*innen, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (z. B. aufgrund privater Versicherung, weil sie 14 Fachsemester studiert haben oder weil sie während der Dauer ihres Studiums gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind), legen bitte einen Nachweis der gesetzlichen Krankenkasse vor, in dem bestätigt wird, dass sie als Student/in versicherungsfrei, nichtversicherungspflichtig, oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Sie erhalten Ihre Versicherungsbescheinigung von der gesetzlichen Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung bestand, andernfalls von der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnortes oder des Hochschulortes. Die Versicherungsbescheinigung ist der Hochschule mit den Unterlagen für die Einschreibung vorzulegen. Wird die Krankenkasse gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

BESCHEINIGUNGEN VON PRIVATKASSEN KÖNNEN NICHT AKZEPTIERT WERDEN. Sofern Sie privat krankenversichert sind, benötigt das Immatrikulationsamt den Nachweis einer gesetzlichen Krankenversicherung im Original. D. h., Sie bleiben

- entweder privat versichert und lassen sich von einer gesetzlichen Krankenkasse nach § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V auf Antrag dauerhaft von der Krankenversicherungspflicht befreien oder
- Sie kündigen Ihre private Krankenversicherung und treten in die gesetzliche Krankenversicherung ein. Da es vielfach günstiger ist, die private Versicherung zu kündigen, statt sich aus der gesetzlichen befreien zu lassen, empfehlen wir Ihnen, sich ausführlich bei der Krankenkasse beraten zu lassen.

Bitte beachten Sie, dass die Entscheidung, sich von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien zu lassen, für Ihr gesamtes Studium gilt. Eine Beratung empfiehlt sich auch für den Fall, dass Ihre Eltern Beamte sind und Sie hierüber eine Krankenversorgung erhalten.